

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
- Abfallgebührensatzung -  
vom 02.12.2015**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 02.12.2015 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - die folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18 vom 12.12.2014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In § 2 wird Abs. 3 gestrichen.
  - b. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs.3
  - c. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und darin werden die Wörter „gemäß § 28 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines jeden Kalenderjahres“ eingefügt.
  - b. Im Satz 5 werden die Wörter „ganzjähriger Nutzung eines Ferienhauses“ ersetzt durch „einem Ferienhaus“.
  - c. In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung“ eingefügt.
  - d. In Abs. 6 wird nach Satz 2 der Satz „Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben“ eingefügt.
  - e. Im nachfolgenden Satz werden die Wörter „In diesem Fall“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
  - f. In Abs. 8 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 4“ gestrichen.
  - g. In Abs. 9 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Servicegebühr für Zusatzentsorgungen deckt die Kosten für die Bereitstellung zusätzlicher Behälter und einer Entsorgung je Behälter“.
  - h. Im Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Sonderleerungsgebühren“ durch das Wort „Leerungsgebühren“ ersetzt.
  - i. In Absatz 10 werden die Wörter „nach § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung“ gestrichen.
3. Der § 5 Gebührensatz erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

**2,10 Euro/Person und Monat.**

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

**1,05** Euro/Grundstück und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

**0,63** Euro/Grundstück und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

a) Die Basisgebühr beträgt

**2,93** Euro/Gewerbereinheit und Monat.

b) Die Behältergebühr beträgt

- bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters  
**1,00** Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters  
**2,01** Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
**9,20** Euro/Behälter und Monat
- bei Nutzung eines Pressmüllcontainers **8,36** Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
**3,05** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
**6,10** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
**25,20** Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack  
**3,00** Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- e) **24,00** Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- f) **22,80** Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- g) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
**6,20** Euro/Leerung

- h) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
**10,40** Euro/Leerung
- i) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
**40,20** Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt  
**3,00** Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für Abfallbehälter bis 240 Liter  
**2,48** Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
**19,84** Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
**11,63** Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
**13,98** Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
**37,98** Euro

(11) Die Leistungsgebühr beträgt

- a) für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70-Liter-Grünabfallsack  
**1,70** €/Stück.
- b) für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole  
**2,00** €/Stück.

4. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Im Titel werden die Wörter „der Gebührenpflicht“ ersetzt durch „von Gebühren“.
- b. In Abs. 1 werden die Wörter „Die Gebührenpflicht für die Festgebühren“ ersetzt durch „Die Festgebühr“ und der Absatz schließt mit dem Wort „(Erhebungszeitraum)“ ab.

Der Satz 2 wird gestrichen.

Im letzten Satz des Absatzes werden nach dem Wort „Änderungsmeldung“ die Wörter „auf Nachweis“ eingefügt.

- c. Der Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühr und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.“
- d. Der Absatz 3 wird gestrichen.
- e. Die Absätze 4-6 rücken entsprechend auf.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 Buchstabe b) wird der Verweis „gemäß § 5“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich gemäß § 4 Absatz 1 um ein mit 1-Personen-Haushalt gleichgestelltes Grundstück und keine Abfallgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beeskow, den .....

M. Zalenga  
Landrat